



13. Oktober 2009

IV-Rundschreiben Nr. 283

Kostenregelung im Rahmen eines kantonalen Rückweisungsentscheides

Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts ist ein Rückweisungsentscheid, der die Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen zum Gegenstand hat, nicht anfechtbar. Dieser stelle einen Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 Abs. 1 BGG dar. Der nicht wieder gutzumachende Nachteil sei zu verneinen, da über die Verteilung der Gerichts- und Parteikosten nicht befunden werden könne, ohne vorfrageweise die Begründetheit der Rückweisung zu prüfen, was unzulässig wäre (BGE 133 V 645, 9C_834/2007, 9C_748/2007).

Das BSV hat im Rahmen einer Beschwerde versucht, eine Änderung dieser Rechtsprechung herbeizuführen. Als Begründung gaben wir unter anderem an, es sei aus prozessökonomischer Sicht nicht sinnvoll, dass die Kostenregelung im Rückweisungsentscheid erst ab Rechtskraft des Endentscheides oder zusammen mit dem neuen Entscheid der Vorinstanz anfechtbar sei. Dadurch könnten Monate oder sogar Jahre vergehen und es bestünde die Gefahr, dass die aufgrund des Rückweisungsentscheides zu Unrecht ausgerichtete Entschädigung nicht mehr rückforderbar sei. Das Bundesgericht hat unter Würdigung unserer Argumente mit Urteil vom 30. Oktober 2008 (9C_567/2008) entschieden, dass kein Anlass zu einer Änderung dieser Rechtsprechung bestehe. Gleichzeitig präziserte das höchstrichterliche Gericht aber, dass die Kostenregelung im Rückweisungsentscheid nicht vollstreckbar sei und keinen definitiven Rechtsöffnungstitel nach Art. 80 Abs. 1 SchKG darstelle. Die Parteientschädigung müsse also nach Rechtskraft des kantonalen Rückweisungsentscheides nicht ausgerichtet werden und somit stelle sich das Problem einer allfälligen späteren Rückerstattung nicht.

Mit unserem Begehren, die restriktive Rechtsprechung des Bundesgerichts, wonach die Kostenregelung im Rückweisungsentscheid nicht selbständig angefochten werden kann, zu überdenken, sind wir nicht durchgedrungen. Die obenerwähnte Präzisierung des Bundesgerichts nehmen wir allerdings zum Anlass, die nachfolgenden Überlegungen/Empfehlungen zu formulieren.

Die im kantonalen Rückweisungsentscheid zugesprochene Parteientschädigung und/oder auferlegten Verfahrenskosten müssen nach Eintritt der Rechtskraft des Entscheides nicht bezahlt werden, wenn seitens der IV-Stelle

1. grundsätzlich der Anspruch einer Parteientschädigung¹ oder
2. die Höhe der Parteientschädigung/der Verfahrenskosten bestritten wird.

¹ Wie z.B. bei öffentlichen Fürsorgeeinrichtungen

Die Auferlegung von Verfahrenskosten bleibt grundsätzlich unbestritten, weil gemäss ständiger Rechtsprechung die Rückweisung zu weiteren Abklärungen ein vollständiges Obsiegen darstellt (BGE 132 V 235, 127 V 228)